



## Vorlage: Spezifische Risikobewertungen des biologischen Risikos COVID-19

Art. 266 GvD 81/2008 (Stand: 26.06.2020)

Betriebsname: \_\_\_\_\_

Arbeitgeber: \_\_\_\_\_

Adresse: \_\_\_\_\_

### Wer ist gefährdet?

- Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer
- Betriebsinhaber (Arbeitgeber)
- Mitarbeitende Familienmitglieder
- Mitarbeitende Gesellschafter

### Risiko für die Gesundheit am Arbeitsplatz

Ansteckung- und Verbreitungsgefahr des Coronavirus (COVID-2019)

### Was sind Coronaviren?

Coronaviren wurden erstmals Mitte der 60er-Jahre identifiziert. Coronaviren bilden eine große Familie von bekannten Viren, die beim Menschen leichte Erkältungen bis hin zu schweren Erkrankungen verursachen können.

### Welche Symptome werden durch Coronaviren ausgelöst?

Die häufigsten Symptome sind Fieber, Müdigkeit und trockener Husten. Manche Patienten haben Taubheitsgefühle und Muskelschmerzen, eine verstopfte oder triefende Nase, Halsschmerzen oder Durchfall. Diese Symptome sind normalerweise leicht und beginnen schrittweise. In schweren Fällen kann die Infektion eine Lungenentzündung, ein schweres akutes Atemwegssyndrom, Nierenversagen und sogar den Tod verursachen. Auch eine Verminderung oder der Verlust des Geruchssinns und in manchen Fällen auch des Geschmackssinns als Symptome gemeldet

### Grundlage der spezifischen Risikobewertung

Gemeinsames Protokoll für die Regelung der Maßnahmen zur Bekämpfung und Eindämmung der Verbreitung des Virus Covid-19 am Arbeitsplatz vom 24. April 2020.

### Präventions- und Schutzmaßnahmen zum Gesundheitsschutz

Der Arbeitgeber / die Arbeitgeberin wendet zusätzlichen Sicherheitsvorkehrungen an den Arbeitsplätzen an und ergreifen die nachfolgend angeführten Präventions- und Schutzmaßnahmen, um die Gesundheit der Personen im Unternehmen zu schützen und die Sicherheit am Arbeitsplatz zu gewährleisten.

Zudem werden die im Landesgesetzes Nr. 4 vom 8. Mai 2020 und der diesbezüglichen Anlage A enthaltenen Präventions- und Schutzmaßnahmen befolgt.



## INFORMATION UND UNTERWEISUNG DER ARBEITNEHMERINNEN UND ARBEITNEHMER

Das Unternehmen informiert alle Personen sich an folgende Anweisungen und Regeln zu halten:

- Alle Vorschriften der Behörden und des Arbeitgebers sind zu befolgen. Insbesondere den Sicherheitsabstand einzuhalten, die Regeln für die Händereinigung zu befolgen, hygienisch korrekte Verhaltensweisen einzuhalten, sowie Mund und Nase zu bedecken. Die ausgehängte chirurgische Maske muss zum Schutz der Atemwege getragen werden.
- Alle Mitarbeiter müssen mindestens eine zertifizierte chirurgische Maske tragen, wenn der Sicherheitsabstand von einem Meter zwischen den Mitarbeitern nicht stabil eingehalten werden kann.
- Zusätzliche Schutzausrüstung, wie z. B. Einweghandschuhe, Schutzbrille, Gesichtsvisier oder Einwegmantel, ist zudem nur dann zu tragen, wenn der Sicherheitsabstand von einem Meter zwischen den Mitarbeitern dauerhaft unterschritten wird und die Mitarbeiter eng zusammenarbeiten müssen.
- Die Arbeitskleidung muss regelmäßig gewechselt und gereinigt werden.
- Bei Auftreten von Fieber (über 37.5°) oder anderen grippeähnlichen Symptomen besteht die Pflicht zu Hause zu bleiben, den Hausarzt und die Sanitätsbehörde zu verständigen.
- Immer dann, wenn Risikobedingungen bestehen (grippeähnliche Symptome, erhöhte Temperatur, Herkunft aus Risikozonen oder Kontakt in den vorhergehenden 14 Tagen mit auf den Virus positiv getesteten Personen, etc.), für die die Verfügungen der Behörden die Verständigung des Hausarztes und der Gesundheitsbehörde und den Verbleib in der eigenen Wohnung vorschreiben, dürfen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer den Betrieb nicht betreten, dürfen sich nicht im Betrieb aufhalten und müssen dies rechtzeitig der/dem Arbeitgeber/in mitteilen, auch nach dem Zugang zum Betrieb.
- Die Verpflichtung, rechtzeitig und in verantwortungsbewusster Weise den Arbeitgeber über das Auftreten irgendwelcher grippeähnlicher Symptome während der Ausführung der Arbeitstätigkeit zu informieren und dabei einen angemessenen Abstand zu den anwesenden Personen zu wahren.
- Dem Zugang zum Betrieb von Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen, die bereits positiv auf COVID-19 getestet wurden, muss eine Mitteilung mit der ärztlichen Bescheinigung über den negativen Nachweis des Abstriches, der gemäß den Modalitäten des gebietszuständigen Departements für Gesundheitsvorsorge durchgeführt werden muss, vorausgehen.
- Der Betrieb liefert eine je nach Aufgabenbereich und Arbeitsbedingungen angemessene Information, mit besonderem Bezug auf alle ergriffenen Maßnahmen, an die sich das Personal zu halten hat, und auf die korrekte Verwendung der persönlichen Schutzausrüstung, um somit jeglicher Ansteckungsgefahr vorzubeugen.

## MODALITÄTEN FÜR DEN ZUGANG ZUM BETRIEB

- Der Betrieb informiert auf die angemessenste und wirksamste Weise alle Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen und jede Person, die den Betrieb betritt, über die Vorschriften der Behörden, indem er spezifische Informationsblätter am Eingang und an den sichtbarsten Stellen der Betriebsräume überreicht und/oder aushängt.
- Sollten Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer Krankheitssymptome wie Fieber (mehr als 37,5 Grad) oder Atemwegsinfekte haben, dürfen diese nicht zur Arbeit erscheinen und Ihnen wird der Zugang zum Arbeitsplatz untersagt.
- Die betroffenen Personen, die besagten körperlichen Zustand aufweisen, müssen umgehend ihren Hausarzt kontaktieren und dessen Anleitungen befolgen.
- Den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern ist der Zugang zum Betrieb untersagt, sollten Sie in den letzten zwei Wochen einen engen Kontakt zu einem Verdachts- oder einem bestätigten Covid-19-Patienten gehabt haben, so kontaktieren Sie umgehend Ihren Hausarzt und informieren Sie Ihren Arbeitgeber, egal ob Sie selbst unter Symptome leiden oder nicht.



- Dem Zugang zum Betrieb von Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen, die bereits positiv auf COVID-19 getestet wurden, muss eine Mitteilung mit der ärztlichen Bescheinigung über den negativen Nachweis des Abstriches, der gemäß den Modalitäten des gebietszuständigen Departements für Gesundheitsvorsorge durchgeführt werden muss, vorausgehen.

## MODALITÄTEN FÜR DEN ZUGANG VON EXTERNEN LIEFERANTEN

- Für den Zugang von externen Lieferanten müssen Verfahren für den Eintritt, den Durchgang und das Verlassen mit entsprechenden Modalitäten, Wegverlauf und Zeiten festgelegt werden, um die Kontaktmöglichkeiten mit dem Personal in den betroffenen Abteilungen einzuschränken.
- Wenn möglich müssen die Fahrer der Transportmittel an Bord des eigenen Fahrzeugs bleiben: Der Zugang zu den Abteilungen, aus welchem Grund auch immer, ist untersagt. Für die notwendigen Tätigkeiten beim Auf- und Abladen muss der Transporteur strikt den Abstand von einem Meter einhalten.
- Für Lieferanten/Transporteure und/oder sonstiges externes Personal sind spezifische Toiletten zu bestimmen/zu installieren und die Nutzung der Toiletten des beschäftigten Personals zu unterbinden, sowie eine angemessene tägliche Reinigung zu gewährleisten.
- Der Zugang von Besuchern ist soweit als möglich einzuschränken; sollte der Zutritt von externen Besuchern (Reinigungsunternehmen, Wartungsunternehmen, ...) notwendig sein, müssen sich dieselben an alle betrieblichen Regeln halten.
- Wo ein vom Betrieb organisierter Transportdienst vorgesehen ist, muss die Sicherheit der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen bei jeder Beförderung gewährleistet und befolgt werden.

## PERSÖNLICHE HYGIENEVORSICHTSMASSNAHMEN

- Alle im Betrieb anwesenden Personen müssen alle hygienischen Vorsichtsmaßnahmen ergreifen, insbesondere jene für die Hände.
- Der Betrieb stellt auch angemessene Reinigungsmittel für die Hände zur Verfügung.
- Es wird häufiges Händewaschen mit Wasser und Seife empfohlen.
- Die oben genannten Handreinigungsmittel müssen allen Arbeitnehmern auch dank spezieller Spender, die sich an leicht identifizierbaren Stellen befinden müssen, zugänglich sein.

## PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNG

- Alle Mitarbeiter müssen mindestens eine zertifizierte chirurgische Maske tragen, wenn der Sicherheitsabstand von einem Meter zwischen den Mitarbeitern nicht stabil eingehalten werden kann.
- **Service**  
Die Personen, die im Service beschäftigt sind und während der Arbeit in ständigem Kontakt mit Gästen sind, müssen unabhängig vom Abstand zu den Gästen chirurgische Masken verwenden. Für die Dauer der typischen Vorbereitungsarbeiten, z. B. Tisch eindecken, muss die chirurgische Maske hingegen nur dann getragen werden, wenn der Sicherheitsabstand von einem Meter zwischen den Mitarbeitern nicht stabil eingehalten werden kann.
- **Reinigung**  
Das Reinigungspersonal muss je nachdem, welches Reinigungsmittel verwendet wird, die entsprechende Schutzausrüstung tragen. Die Datensicherheitsblätter der Reinigungsmittel zeigen auf, welche persönliche Schutzausrüstung konkret zu verwenden ist. Wenn sich mehrere Reinigungsmitarbeiter gleichzeitig im selben Raum aufhalten, müssen diese eine chirurgische Maske tragen, wenn der Sicherheitsabstand von einem Meter nicht stabil eingehalten werden kann.



- **Küche**  
Mitarbeiter in der Küche müssen eine chirurgische Maske nur dann tragen, wenn der Sicherheitsabstand von einem Meter zwischen den Mitarbeitern nicht stabil eingehalten werden kann. Kann der Sicherheitsabstand stabil eingehalten werden, so muss keine chirurgische Maske getragen werden. Sollten von den Mitarbeitern auch Reinigungstätigkeiten ausgeübt werden, gilt dieselben Regelung wie für das Reinigungspersonal.
- **Rezeption**  
Mitarbeiter an der Rezeption müssen eine chirurgische Maske nur dann tragen, wenn der Sicherheitsabstand von einem Meter zwischen den Mitarbeitern und zu den Gästen nicht stabil eingehalten werden kann.
- **Körperpflege**  
Mitarbeiter, die im Bereich der Körperpflege tätig sind, müssen eine chirurgische Maske tragen, wenn der Sicherheitsabstand von einem Meter zum Kunden und anderen Mitarbeitern nicht stabil eingehalten werden kann. Das Personal und der Kunde müssen Einweghandschuhe verwenden oder sich vor und nach der Leistungserbringung die Hände desinfizieren. Auch ist die Verwendung zusätzlicher Schutzausrüstung, wie z. B. Gesichtsvisier, Schutzbrille oder Einwegmantel, bei Behandlungen notwendig, bei denen der Kunde keinen Mund-Nasen-Schutz tragen kann, wie z. B. bei Gesichtsbearbeitungen.
- **Zusätzliche Schutzausrüstung**  
Eine zusätzliche Schutzausrüstung, wie z. B. Einweghandschuhe, Schutzbrille, Gesichtsvisier oder Einwegmantel, ist zudem nur dann zu tragen, wenn der Sicherheitsabstand von einem Meter zwischen den Mitarbeitern dauerhaft unterschritten wird und die Mitarbeiter eng zusammenarbeiten müssen.

## **REINIGUNG UND HYGIENISCHE SANIERUNG IM BETRIEB**

- Der Betrieb gewährleistet die tägliche Reinigung und die periodische hygienische Sanierung der Räumlichkeiten, der Arbeitsstätten, der Arbeitsplätze und der gemeinschaftlichen Zonen und Pausenbereiche.
- Bei Anwesenheit einer mit COVID-19 infizierten Person in den Betriebsräumen werden diese gemäß den Bestimmungen des Rundschreibens des Gesundheitsministeriums Nr. 5443 vom 22. Februar 2020 gereinigt und hygienisch saniert sowie gelüftet.
- Zudem sind zu Schichtende die Reinigung und die hygienische Sanierung von Tastaturen, Touchscreens und jeder Computermaus mit angemessenen Reinigungsmitteln in den Büros und in den Produktionsabteilungen zu gewährleisten.
- Der Betrieb kann unter Befolgung der Hinweise des Gesundheitsministeriums auf der für angemessen befundenen Art und Weise besondere/periodische Reinigungsmaßnahmen organisieren.

## **MANAGEMENT DES EIN- UND AUSGANGS DER BESCHÄFTIGTEN**

- Es sind gestaffelte Ein- und Ausgangszeiten zu bevorzugen, um soweit möglich Kontakte in gemeinsamen Bereichen (Eingang, Umkleieräume, Mensa) zu vermeiden.
- Wo möglich, sind in diesen Räumen eine Eingangstür und eine Ausgangstür sowie Reinigungsmittel, auf die mit entsprechenden Hinweisen aufmerksam gemacht wird, vorzusehen.

## **INTERNER VERKEHR, SITZUNGEN UND AUSBILDUNG**

- Der Verkehr innerhalb der Betriebsstätte muss auf das notwendigste Mindestmaß und unter Berücksichtigung der betrieblichen Anweisungen reduziert werden.

- Versammlungen und Sitzungen können abgehalten werden, wenn der zwischenmenschliche Abstand von einem Meter stabil eingehalten werden kann. Kann dieser Abstand nicht stabil eingehalten werden bzw. wird dieser Abstand unterschritten, müssen alle Teilnehmer einen Mund-Nasen-Schutz tragen. Es muss die Desinfektion für alle Teilnehmer möglich sein. Die erforderliche Teilnahme sollte auf das notwendige Mindestmaß reduziert werden und eine angemessene Reinigung/Lüftung der Räumlichkeiten gewährleistet sein.
- Ausbildungskurse und Weiterbildungsaktivitäten jeglicher Natur, einschließlich der Arbeitssicherheit, sowie betriebliche Fortbildungen können unter Einhaltung nachfolgender Vorschriften und nur auf Vormerkung ausgeführt werden. Der zwischenmenschliche Abstand von einem Meter muss stabil eingehalten werden. Kann dieser Abstand nicht stabil eingehalten werden bzw. wird dieser Abstand unterschritten, müssen alle Teilnehmer einen Mund-Nasen-Schutz tragen. Es muss die Desinfektion für alle Teilnehmer möglich sein. Zudem muss die regelmäßige, zumindest aber einmal tägliche Reinigung und Raumhygiene gewährleistet sein. Es müssen, sofern realisierbar, eine ausreichende natürliche Lüftung und ein ausreichender Luftaustausch gewährleistet sein.
- Wird die Aktualisierung der beruflichen Fortbildung und/oder befähigenden Ausbildung nicht innerhalb der Fristen, die für alle Rollen/Betriebsfunktionen im Bereich Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz vorgesehen sind, aufgrund der aktuellen Notlage und somit aus höherer Gewalt fertiggestellt, hat dies nicht die Unmöglichkeit der Abwicklung der spezifischen Rolle/Funktion zur Folge (beispielsweise können Brandschutz- und Erste-Hilfe-Beauftragte weiterhin bei Bedarf eingreifen).

## **UMGANG MIT EINER PERSON IM BETRIEB, WELCHE SYMPTOME AUFWEIST**

Es findet nachfolgendes Protokoll des Südtiroler Sanitätsbetriebes für das Vorgehen bei Auftreten eines Verdachtsfalles mit Symptomen bei Personen im Gastgewerbe vom 24.06.2020 Anwendung.

### **1. Allgemeine Maßnahmen**

Wenn eine Person im Beherbergungsbetrieb (Gast, Mitarbeiter/in, Inhaber/in, mitarbeitendes Familienmitglied usw.) erhöhte Körpertemperatur hat und/oder Symptome einer Atemwegsinfektion und/oder Durchfall aufweist, muss sie dies unverzüglich der Betriebsleitung mitteilen. Jeder direkte Kontakt ist mindestens bis zur Abklärung zu vermeiden.

Weist ein/e Mitarbeiter/in bzw. mitarbeitendes Familienmitglied Symptome auf und/oder hat erhöhte Körpertemperatur, muss die betreffende Person ihre Arbeit sofort einstellen bzw. darf den Betrieb nicht betreten.

Die Betriebsleitung informiert umgehend das Departement für Gesundheitsvorsorge des Südtiroler Sanitätsbetriebes unter der Tel.: 337 1422707, täglich von 8 bis 20 Uhr.

Diese Nummer gilt ausschließlich bei COVID-Verdachtsfällen, jedoch nicht für andere medizinische Fragen. Für Letztere stehen die Touristenärzte bzw. die Ärzte der Betreuungskontinuität zur Verfügung.

Für dringende Notfälle ist weiterhin die Notrufzentrale 112 zu kontaktieren.

COVID Verdachtssymptome:

- Erhöhte Körpertemperatur
- Halsschmerzen
- Husten
- Atembeschwerden
- Bindehautentzündung
- Kopfschmerzen
- Gliederschmerzen
- Durchfall
- Geruchs- und Geschmacksveränderung



Der Mitarbeiter des COVID Überwachungsdienstes, der im Departement für Gesundheitsvorsorge angesiedelt ist, erhebt die engen Kontaktpersonen des Verdachtsfalles und verständigt die touristische USCA bzw. das lokal zuständige Team für die notwendigen Abstriche.

Das Abstrich-Team bzw. die touristische USCA garantiert innerhalb maximal 8 Stunden die Visite vor Ort. Je nach Bewertung der klinischen Situation, wird ein Abstrich für einen PCR-Test vorgenommen, dessen Ergebnis innerhalb des nachfolgenden Tages vorliegt.

Die betroffene Person muss jedenfalls bis zum Vorliegen des Testergebnisses alle unten genannten Schutzmaßnahmen (Maske tragen, enge Kontakte vermeiden ...) einhalten.

## 2. Schutzmaßnahmen

Um das Ansteckungsrisiko im Falle einer möglichen Infizierung auf ein Minimum zu reduzieren, müssen bis zum Eintreffen des Sanitätspersonals des Covid-Überwachungsdienstes nachfolgende Maßnahmen ergriffen werden:

- die betreffende Person muss eine chirurgische Maske tragen;
- die Kontakte mit anderen Personen sind zu vermeiden;
- die betreffende Person muss sich in das eigene Zimmer oder in einen abgegrenzten Raum begeben und die Tür schließen, wobei im Raum für eine angemessene natürliche Belüftung zu sorgen ist;
- das Umluftsystem ist nach Möglichkeit für die betroffenen Räume auszuschalten;
- etwaige dringend erforderliche Versorgungsleistungen an der möglicherweise infizierten Person sind von Personen zu erbringen, die die entsprechende persönliche Schutzausrüstung verwenden müssen (siehe dazu Punkt 4 „Schutzset“);
- die möglicherweise infizierte Person muss die von ihr benutzten Papiertaschentücher, Abfallprodukte u. ä. direkt in einen wasserdichten Beutel geben; der Beutel wird vorschriftsgemäß entsorgt (doppelter Müllsack im Restmüll).

## 3. Quarantäne

- a) Mitarbeiter/in, Inhaber/in, mitarbeitendes Familienmitglied: Bei einem positiven PCR-Test durch das Sanitätspersonal des Covid-Überwachungsdienstes muss der betreffende Mitarbeiter/in, Inhaber/in, das mitarbeitende Familienmitglied die häusliche Isolierung zu Hause einhalten, bis die Symptome vollständig abgeklungen sind und zwei negative PCR-Tests vorliegen.
- b) Gast: Bei einem positiven PCR-Test das Sanitätspersonal des Covid-Überwachungsdienstes wird der betreffende Gast, sofern es keiner weiteren medizinischen Betreuung bedarf, vom Betrieb in ein eigens vorgesehenes Quarantänezimmer verlegt, wo er sich alleine aufhält, bis ein weiterer PCR-Test negativ ausfällt.

Der erste Test nach dem positiven Ergebnis wird nach 11 Tagen gemacht, sofern keine Symptome vorliegen. Sollte dieser Test negativ sein, wird nach 2 Tagen der nächste Test durchgeführt. Bei einem zweiten positiven Test wird der nächste Test erst nach 7 Tagen gemacht.

Von Fall zu Fall wird individuell bewertet, ob eine Umsiedelung bzw. Rückfahrt nach Hause des positiv Getesteten und/oder der engen Kontaktpersonen unter geschützten Voraussetzungen möglich sind.

Alle engen Kontaktpersonen werden für 14 Tage in Quarantäne gestellt. Diese müssen alle in einem Einzelzimmer untergebracht werden, mit Ausnahme minderjähriger Kinder. An den Tagen 11 und 13 wird ein neuer Abstrich gemacht. Sollte einer dieser beiden Tests positiv ausfallen, wird die Quarantäne für diese Person verlängert.

Die Kommunikation und Information für nicht betroffene Personen wird vom Sanitätspersonal des Covid-Überwachungsdienstes mit der Leitung des Beherbergungsbetriebes vereinbart.



#### 4. Schutzset

An der Rezeption sind Schutzsets vorhanden, welche von Personen mit Covid-19-Symptomen und von jenen Personen zu verwenden sind, die sich um eine möglicherweise infizierte Person kümmern.

Ein Set umfasst mindestens folgende Bestandteile:

- chirurgische Maske;
- Einweghandschuhe;
- Schutzmantel (für den Einmalgebrauch);
- Schuhüberzüge (für den Einmalgebrauch);
- Desinfektionsmittel / Desinfektionswischtücher für die Reinigung von Oberflächen;
- Einmalsäcke für die Entsorgung von Müll mit biologischen Gefahren.

#### 5. Reinigung der Räume bei bestätigter Covid-19-Diagnose

In den Zimmern und den anderen Räumen des Beherbergungsbetriebs, in dem sich Personen mit einer bestätigten Covid-19-Diagnose vor ihrer stationären Aufnahme bzw. vor Verlegung in das eigens vorgesehene Quarantänezimmer aufgehalten haben, müssen die nachstehenden Reinigungsarbeiten durchgeführt werden.

Da das Virus für längere Zeit in der Umgebung überleben könnte, müssen alle potenziell mit SARS-CoV-2 kontaminierten Bereiche und Flächen des Raumes mit Wasser und handelsüblichen Reinigungsmitteln gereinigt werden.

Danach sind alle Flächen zu desinfizieren. Hierzu empfiehlt sich der Gebrauch einer 0,1% verdünnte Natriumhypochlorit-Lösung oder 70-prozentigem Ethylalkohol für Flächen, die durch Natriumhypochlorit beschädigt werden können.

Alle häufig berührten Oberflächen, wie Wände, Türen und Fenster, die Oberflächen in Bädern, an Armaturen und Toiletten sind besonders sorgfältig zu reinigen.

Während der Reinigung mit chemischen Produkten ist die Lüftung der Räume sicherzustellen.

Die Bettwäsche, Vorhänge und andere Heimtextilien sind bei 90° mit handelsüblichem Waschmittel zu waschen.

Können die Textilien aufgrund ihrer Eigenschaften nicht mit 90° gewaschen werden, sind dem Waschgang zur Desinfektion Bleichmittel oder Produkte auf Natriumhypochlorit-Basis hinzuzufügen.

Alle Reinigungsarbeiten sind von Arbeitskräften durchzuführen, die die dafür vorgesehene persönliche Schutzausrüstung tragen (FFP2 Maske, Gesichtsschutz, Einweghandschuhe, wasserabweisender Einwegschutzkittel mit langen Ärmeln).

Nach Abschluss der Arbeiten ist die Einweg-Schutzausrüstung als potenziell infizierter Abfall (doppelter Müllsack im Restmüll) zu entsorgen.

Nach Abschluss der Reinigungsarbeiten sind die Räumlichkeiten für 24 Stunden verschlossen zu halten.

#### Enge Kontakte

Das Sanitätspersonal des Covid-Überwachungsdienstes holt Informationen über Personen ein, zu welchen die infizierte Person innerhalb des Beherbergungsbetriebs engen Kontakt hatte.

Beispiel:

- Person, die die infizierte Person ohne empfohlene Schutzausrüstung oder mit einer nicht geeigneten Schutzausrüstung direkt versorgt hat;



- Person, die direkten, ungeschützten Kontakt mit den Sekreten der infizierten Person hatte (z.B. Person, die ohne Handschuhe gebrauchte Papiertaschentücher berührt hat);
- Person, die direkten körperlichen Kontakt mit der angesteckten Person (z.B. beim Händeschütteln) hatte;
- Person, die direkten Kontakt (von Angesicht zu Angesicht) hatte oder sich zusammen mit der infizierten Person in einer Entfernung von weniger als 2 Metern voneinander mindestens 15 Minuten lang in einer geschlossenen Umgebung (z.B. in einem Fahrzeug oder in einem geschlossenen Raum) aufgehalten haben;
- Person, die sich im selben Zimmer oder in derselben Wohneinheit aufgehalten hat, in der auch die infizierte Person übernachtet hat.

Das Sanitätspersonal des Covid-Überwachungsdienstes unterzieht je nach epidemiologischer Bewertung die engen Kontaktpersonen mittels Touristischer USCA oder Abstrichteam einem PCR-Test.

## 6. Maßnahmen

- Die Betriebsleitung informiert Mitarbeiter und Gäste über die Verhaltensregeln zur Vermeidung einer COVID-19-Infektion.
- Infizierte müssen isoliert werden.
- Die Betreuung infizierter Personen wird vom Sanitätspersonal des Covid-Überwachungsdienstes festgelegt.
- Das Sanitätspersonal des Covid Überwachungsdienstes führt die Umfeldanalyse durch und legt dementsprechend (je nach Ausmaß der Infektion) adäquate Maßnahmen fest:
  - o Sanifikation aller betroffenen Räume bei Infektionen;
  - o Testung/Isolation betroffener Kontaktpersonen;
  - o Je nach Einschätzung der Infektionsgefahr werden einzelne Zimmer bzw. Stockwerke bzw. der gesamte Betrieb zeitweilig geschlossen.  
Beispiel: wenn keine weiteren engen Kontakte festgestellt werden, so wird lediglich die Isolierung der Betroffenen und die Reinigung der Zimmer notwendig.
- Adäquate Reinigung und Sanifikation aller Räumlichkeiten obliegt der Betriebsleitung.
- Wenn mehrere Gäste/Personal infiziert sind, so muss jedenfalls von Fall zu Fall festgelegt werden, ob einzelne Zimmer, ganze Stockwerk

Datum: \_\_\_\_\_

Unterschrift Arbeitgeber: \_\_\_\_\_